



Inhaltsverzeichnis

1 Beschlüsse des Hauptausschusses vom 24.05.2022

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 31.05.2022

2 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

3 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl de/r/s hauptamtlichen Bürgermeister/in/s der Stadt Wildau am 28.08.2022

6 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Terminübersicht

Einwohnerstatistik

7 Einladung: Stadt Wildau, Bereich »Dahme-Nordufer«, Bürgerversammlung zum Vorhaben einer möglichen baulichen Entwicklung

Öffentliche Bekanntmachung Waldfriedhof Wildau

8 Fundbüro

Bekanntmachungen
- des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

Bekanntmachung

Das Einwohnermeldeamt ist am Montag, dem 27.06.2022, geschlossen.

Wildau, den 25.04.2022

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

Am 24.05.2022 wurden in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

H-141/2022

Vergabe von externen Dienstleistungen - Integriertes Klimaschutzkonzept Stadt Wildau

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Der Vergabe des Auftrags „Externe Dienstleistungen - Integriertes Klimaschutzkonzept Stadt Wildau“ in Höhe von EURO 30.820,00 netto (36.675,80 brutto) an Bieter 1 durch den Allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters wird zugestimmt.

H-145/2022

Beteiligung der Stadt Wildau am Offenen Ausschreibungsverfahren des Landkreises Dahme-Spreewald zur Belieferung mit Erdgas für den Zeitraum vom 01.01.2023 06:00h bis 01.01.2025 06:00h.

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Die Stadt Wildau nimmt das Angebot des

Landkreises Dahme-Spreewald verbindlich an, sich am Offenen europaweiten Verfahren zur Ausschreibung der Erdgaslieferung für ihre kommunalen Liegenschaften für den Zeitraum vom 01.01.2023 (06:00 h) bis 01.01.2025 (06:00 Uhr) zu beteiligen. Der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters wird beauftragt, dem Landkreis Dahme-Spreewald die entsprechende Vollmacht zu erteilen und bestehende Gasliefervereinbarungen fristgerecht zum 31.12.2022 zu kündigen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 01.06.2022

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

Am 31.05.2022 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S-134/2022

Bauprogramm Gehweg Dorfaue / Miersdorfer Straße

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorliegende Vorplanung mit Stand vom April 2022 gemäß Variante 2 als Bauprogramm für den grundhaften Ausbau der Nebenanlagen Dorfaue / Miersdorfer Straße beschlossen.

S-138/2022

Entscheidung über die Gültigkeit des Bürgerentscheides vom 03.04.2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Einsprüche gegen den Bürgerentscheid zur Abwahl der Bürgermeisterin, Frau Angela Homuth, der Stadt Wildau liegen nicht vor.
2. Der durchgeführte Bürgerentscheid in der Stadt Wildau am 03.04.2022 ist gültig.

Fortsetzung von Seite 1

S-140/2022

**Austritt aus dem Kinder- und
Jugendbeirat**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Austritt von Vivian Amanda Worthmann aus dem Kinder- und Jugendbeirat zur Kenntnis.

S-139/2022

**Benennung eines weiteren Mitglieds
im Kinder- und Jugendbeirat der Stadt
Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
Die Stadtverordnetenversammlung benennt Herrn Emil Mahr als weiteres Mitglied im Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Wildau.

F-142/2022

Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herr D. Berger wird zum 01.06.2022 als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften abberufen.

F-143/2022

**Abberufung von sachkundigen
Einwohnern aus dem Ausschuss für
Umwelt und kommunale Ordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herr M. Kewitz und Herr J. Nicko werden zum 01.06.2022 als sachkundige Einwohner aus dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung abberufen.

F-144/2022

**Abberufung eines sachkundigen
Einwohners aus dem Ausschuss für
Stadtentwicklung und Wirtschaft**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Herr U. Borschel wird zum 01.06.2022 als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft abberufen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 01.06.2022

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der Bürgermeisterwahl am 28.08.2022 und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

**Widerspruch gegen Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
(§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)**

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht

die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

**Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
(§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im

nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmungen vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeich-

neten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden,

bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch auf den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt im Volkshaus der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Raum 28 Widerspruch einlegen.

Wildau, 05.05.2022

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der/s hauptamtlichen Bürgermeister/in/s der Stadt Wildau am 28.08.2022

Gemäß § 64 Abs. 3 BbgKWahlG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Wahltermin für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit

Die Wahl der/des Bürgermeister/in/s der Stadt Wildau findet am **Sonntag, dem 28. August 2022** statt. Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und umfasst diese Mehrheit nicht mindestens 15% der Zahl der wahlberechtigten Personen findet am Sonntag, dem 18.09.2022 eine Stichwahl statt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **08 bis 18 Uhr** statt.

Die Stelle der/des Bürgermeister/in/s ist hauptamtlich. Die/Der hauptamtliche Bürgermeister/in wird in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den Bürgern der Stadt für acht Jahre gewählt.

Wählbar zur/zum hauptamtlichen Bürgermeister/in sind Deutsche oder Unionsbürger, die

- am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, dem 23. Juni 2022, 12 Uhr bei der Wahlleiterin der Stadt Wildau, Zimmer Nr. 41, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau

schriftlich eingereicht werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 70 Abs. 2 BbgKWahlG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG und § 33 BbgKWahlV entsprechen.

2. Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine/n** Bewerber/in enthalten. Der/Die Bewerber/in darf nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt sein. Der/Die Bewerber/in auf dem Vorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt. Der Wahlvorschlag muss weiterhin enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des/der Bewerbers/Bewerberin;
- b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt;
- c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten;
- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listen-

vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/-bewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur die Angaben zu a) enthalten.

3. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson zu benennen. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Jeder für sich ist berechtigt, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

4. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigungen** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/-bewerberin muss von diesem/dieser persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5. Die im § 33 BbgKWahlV genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:

- die Erklärung des/der Bewerbers/Bewerberin, dass er/sie seiner/ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er/sie für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einer Stadt, seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat;
- wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der/die Bewerber/in in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er/sie parteilos ist;
- für jeden Bewerber eine Versicherung an Eides statt nach § 70 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BbgKWahlG;
- für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist;
- für jeden Unionsbürger die in § 70 Abs. 4 Satz 2 des BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde;
- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 des BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/Bewerberin, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 5 des BbgKWahlG) einschließlich der

Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 8 BbgKWahlG in Verbindung mit § 32 Abs. 4 Nr. 6 BbgKWahlV), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind;

- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliederschaflich organisierten Wählergruppen, deren Bewerber/in nach § 33 Abs. 3 des BbgKWahlG bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sowie für Einzelbewerber/innen und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht vom Erfordernis der Un-

terstützungsunterschriften befreit ist, muss von – 44 – zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die *keine Bewerber des Wahlvorschlages* sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, dem 22. Juni 2022, 16 Uhr
bei der

**Wahlbehörde Wildau,
im Einwohnermeldeamt
Karl-Marx-Straße 36,
15745 Wildau**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die Unterschriftenliste muss ebenfalls bis zum 22. Juni 2022, 16 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde eingereicht werden. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 20. Juni 2022, 16 Uhr gestellt werden.

V. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt bis spätestens am 01.07.2022 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Termin der Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge wird nach § 83 Abs. 6 BbgKWahlV durch Aushang am Eingang des Rathauses/Volkshauses, Karl-Marx-Straße 36 vereinfacht bekannt gemacht.

VI. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Wildau, den 04.05.2022

Simone Hein
Wahlleiterin der Stadt Wildau

Berufung der Mitglieder für die Wahlvorstände zur Bürgermeisterwahl am 28.08.2022

Gemäß § 92 (6) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist die Wahlbehörde in Vorbereitung der Wahlen befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gespeichert werden:

1. Name, Vornamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die gesetzlich ausgeübte Funktion
(Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer genannten

Daten nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Wildau, den 05.05.2022

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

Wahlhelfer und Wahlhelferinnen gesucht – Wahl zum Bürgermeister bzw. zur Bürgermeisterin am 28.08.2022

Am 28.08.2022 wird die Wahl zum Bürgermeister bzw. zur Bürgermeisterin durchgeführt. Für die Stadt bedeutet das, dass 8 Urnenwahllokale und 3 Briefwahllokale mit ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen besetzt werden müssen.

Im Prinzip kann jeder/jede als Wahlhelfer/in tätig werden, der/die selbst wahlberechtigt ist und in Wildau wohnt.

In der Regel werden im Vorstand des Wahllokals fünf bis sieben Wahlhelfer/innen eingesetzt. Besondere Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt, alle notwendigen Informationen erhält der/die Wahlvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in durch Schulung und Informationsmaterial. Alle anderen Helferinnen und Helfer werden am Wahltag in ihre Aufgaben eingewiesen.

Der Einsatz beginnt morgens um 7 Uhr und endet, wenn alle Stimmen ausgezählt sind. Selbstverständlich sind Pausen möglich. Für Kaffee und Getränke sowie einen kleinen Imbiss sorgt die Stadtverwaltung. Wahlhelfer/innen erhalten außerdem ein Erfrischungsgeld. Wir versuchen die Wünsche nach einem bestimmten Wahllokal nach Möglichkeiten zu berücksichtigen. Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit in einem Wahllokal haben, können Sie uns gerne kontaktieren:

Frau Heike Jordan, Telefon: 0 33 75 / 50 54 52
oder **Frau Simone Hein**, Telefon: 0 33 75 / 50 54 40 oder
per E-Mail: wahlen@wildau.de

Terminübersicht

**Fachausschüsse
Hauptausschuss
Stadtverordnetenversammlung**
Stand 31.05.2022
*Beginn jeweils
um 18:30 im Volkshaus*

**Ausschuss für Stadtentwicklung
und Wirtschaft**
05.09.2022 und 07.11.2022

**Ausschuss für Haushalt,
Finanzen und Liegenschaften**
06.09.2022 und 08.11.2022

Ausschuss für Bildung und Soziales
12.09.2022 und 14.11.2022

Ausschuss für Bau und Planung
13.09.2022 und 15.11.2022

**Ausschuss für Umwelt
und kommunale Ordnung**
19.09.2022 und 21.11.2022

Hauptausschuss
20.09.2022 und 22.11.2022

Stadtverordnetenversammlung
27.09.2022 und 29.11.2022

Regionalausschuss
01.09.2022

Die Tagesordnung, die Zeit und der Ort sowie Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt

www.wildau.de.
*Bürgerservice /
Bürgerinformationssystem /
Sitzungen / Sitzungskalender*

bekannt gemacht oder in den amtlichen Schaukästen veröffentlicht.

Änderungen vorbehalten.

D. Schwarze
Stadtverordnetenangelegenheiten

Einwohnerstand

zum

31.03.2022 = 10.924

davon **101**

Bewohner GU

Zuzüge	88
Wegzüge	50
Geburten	4
Sterbefälle	12

Einwohnerendstand

zum

30.04.2022 = 10.954

davon

95 Bewohner GU

(GU= Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Friedrich-Engels-Str.58a)

Stand 25.05.2022

Kerstin Schmidt

Einwohnermeldeamt

Bürgerversammlung zum Vorhaben einer möglichen baulichen Entwicklung

Einladung

Der Bereich des sogenannten 'Dahme-Nordufers', eingerahmt von der Friedrich-Engels-Straße (L401), der Freiheitstraße, dem Uferbereich der Dahme und der südlichen Gemeindegrenze von Zeuthen ist ein unbebautes Areal mit Wasserlage, das zu großen Teilen der WiWO gehört, das mit Altlasten behaftet ist und wofür ein Investor - die BAUWERT AG, Bad Kötzting/Berlin - Pläne erarbeitet hat, diesen Standort zu einem Wohngebiet zu entwickeln.

Eine mögliche Bebauung würde einen nicht unerheblichen Schub für die Bevölkerungszahl und die zukünftige Stadtentwicklung bedeuten - mit entsprechenden Auswirkungen auf die gesamte lokale Infrastruktur.

Die Entscheidung für oder gegen ein solches Projekt muss die Stadtverord-

netenversammlung der Stadt Wildau treffen. Und dafür ist es wichtig, dass im Vorfeld die Wildauer Bürgerschaft ihre Meinung dazu äußert!

Deshalb soll der aktuelle Stand der Ideen und Planungen zu diesem mögli-

Termin: 05. Juli 2022, 18:30 Uhr

Ort: Zentrum für Luft- und Raumfahrttechnik ZLR III Schmiedestraße 2 - Konferenzzentrum Erdgeschoss

Ablauf: - Begrüßung
- Kurzvortrag Infrastrukturstudie Wildau
- Projektvorstellung durch die BAUWERT AG
- Fragen, Meinungen, Diskussion

chen Projekt allen Interessierten vorgestellt und dann auf breiter Ebene gemeinsam diskutiert werden.

Dazu findet am **Dienstag, dem 05. 07., um 18:30 Uhr im Konferenzsaal des Zentrums für Luft- und Raumfahrttechnik ZLR III in der**

Schmiedestraße 2 eine Versammlung für alle Wildauer und Wildauerinnen statt, zu der auch die Kommunalpolitik eingeladen und sicher mit allen Fraktionen vertreten sein wird.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Räume sind barrierefrei zugänglich.

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung Waldfriedhof Wildau

Durchführung der jährlichen Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen

Die Stadt Wildau gibt bekannt, dass ab dem **20. Juni 2022** die **jährliche Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen** auf dem Waldfriedhof Wildau vorgenommen wird.

Mit dieser Maßnahme kommt die Stadt Wildau ihrer Verkehrssicherungspflicht gemäß § 6 Absatz 6.4 der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Wildau vom 16.11.2021 nach.

Die Prüfung erfolgt nach der »Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen«, Ausgabe Juli 2012. Bei einer Höhe des Grabmals von maximal 1,20 m über der Fundamentoberkante erfolgt dies mit einer Gebrauchslast (Prüflast) von 300 N (Newton) an der Oberkante des Grabmals, bei höheren Grabmalern mit einer Prüflast von 500 N.

Gekippt stehende Grabsteine oder

Grabmale gelten als nicht (mehr) standsicher.

Der bzw. die Nutzungsberechtigte/n wird / werden aufgefordert, vor der hiermit angekündigten Standfestigkeitsprüfung durch die Friedhofsverwaltung selbst die Standsicherheit des Grabmals in Augenschein zu nehmen und im Bedarfsfall eine notwendige Sicherung und Reparatur durch eine dazu befähigte Fachfirma durchführen zu lassen.

Bei einer **akuten Unfallgefahr** – z.B. bei deutlichen Bewegungen bei der "Rüttelprobe" am Grabmal oder wenn eine ausreichend belastbare Verbindung bzw.

Verankerung zwischen dem Grabmal und seinem Fundament fehlt oder zerstört ist – **müssen die betroffenen**

Gräber unverzüglich und ausreichend gesichert werden, so dass keine Gefahr

mehr für Besucher und Friedhofsmitarbeiter besteht. Dazu muss der Bereich ggf. deutlich abgesperrt und ggf. ein nicht mehr standsicheres Grabmal fachgerecht umgelegt werden.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten der/des Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstelle.

Grundsätzlich ist der/die bzw. sind die Nutzungsberechtigte/n verpflichtet, nicht ordnungsgemäß verankerte oder umgekippte Grabmale durch dazu befähigte Fachleute – z.B. Fach-Baufirmen, Steinmetze, Bildhauer o.ä. – wiederaufzurichten und standsicher befestigen zu lassen.

Wildau, den 03. Mai 2022

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Ausführungsanordnung Im Bodenordnungsverfahren Wildau II Verf.-Nr. 6104 L

Hiermit wird die Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der 15.06.2022 festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Bodenordnungsplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Verfahrensbeteiligten nichts Abweichendes vereinbart haben.

Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Auswirkungen auf Pachtverhältnisse und können sich die Beteiligten nicht einigen, sind Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse gemäß § 70 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

Gründe

Im o. g. Bodenordnungsverfahren wurde der Bodenordnungsplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann in-

nerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 22.04.2022

Im Auftrag
gez. **I. Reppmann**
(Regionalteamleiterin
Ländliche Neuordnung)

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21,
15926 Luckau
Referat 23 - Bodenordnung

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen am 26.07.2022 um 18.00 Uhr im großen Saal im Rathaus Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Gemäß der Satzung kann sich der Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre berufenen Organe oder Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2021/2022
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2021/2022, einschließlich Bericht

- des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl bzw. Abwahl eines Kassenprüfers
6. Info über Wildschaden, auch in den Vorjahren, Beschluss über zukünftige Regelungen von Wildschaden in den Pachtverträgen
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Jagdjahres 2021/2022
8. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale des Jagdjahres 2021/2022
9. Info zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
10. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

Wildau, den 30.05.2022

Der Jagdvorstand

Bekanntmachungen des Fundbüros

Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1. Mountainbike »Bergamont«, neongrün	14.12.2021	15.06.2022
2. Mountainbike »Focus«, schwarz, mit Rahmentasche und Anhängerkupplung	14.12.2021	15.06.2022
3. Mountainbike »Gigant« 26", grau-blau, Nr. GK9C7188	25.04.2022	26.10.2022
4. Herrenrad »Mc Kenzie« 28", schwarz, Nr. 070310640	25.04.2022	26.10.2022
5. Kinderfahrrad 24", Typ »Prince«, schwarz	04.05.2022	05.11.2022

Stand 06.04.2022

Hinweis: Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.: 0 33 75 / 50 54 56.

Andreas Kube
Ordnungsamt